

# PC® 88 ADHESIVE COMPONENT I

Blatt : 1

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung : PC® 88 ADHESIVE COMPONENT I

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendung

Bestimmte Verwendung(en) : Klebstoffe

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmierung: : PCE-Pittsburgh Corning Europe  
 Albertkade 1  
 3980 -TESSENDERLO , BELGIUM  
 Telefon: +32 (0)13 661 721  
 Fax: +32 (0)13 667 854  
 E-Mail: safetydepartment@pce.be  
 Website: www.foamglas.com

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721 (Diese Telefonnummer ist nur während der Bürozeiten gültig.)

Land	Öffentliche Beratungsstelle	Anschrift	Notrufnummer
AUSTRIA	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna	+43 1 406 43 43
BELGIE/BELGIQUE	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245
DENMARK	Giftlinjen Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV	+45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55
GERMANY	Informationszentrale gegen Vergiftungen Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen-Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn	Adenauerallee 119 53113 Bonn	+49 228 287 3211
SWITZERLAND	Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	+41 442 51 51 51

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG

CLP-Klassifizierung : Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Flam. Liq. 1 H224  
 Carc. 1B H350  
 Repr. 2 H361d  
 STOT RE 1 H372  
 Asp. Tox. 1 H304

Blatt : 2

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

Aquatic Chronic 3 H412

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

**2.1.2. Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG**

Einstufung : Das Gemisch ist nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich eingestuft.

Karz.Kat.2; R45

Repr.Kat.3; R63

Xn; R65

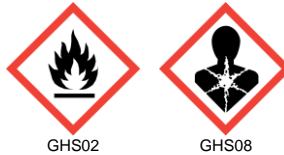
Xn; R48/21

R52/53

Wortlaut der R-Sätze: siehe Abschnitt 16.

**2.2. Kennzeichnungselemente****2.2.1. Kennzeichnung gemäß Verordnung 1272/2008/EG**

CLP Symbol :



Signalwort :

Gefahr

Enthält :

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere naphthenhaltige

Gefahrenhinweise :

H224 - Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H350 - Kann Krebs erzeugen.

H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise :

P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen.

P210 - Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P308+P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P281 - Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

**2.2.2. Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG**

Nicht relevant

**2.3. Sonstige Gefahren**

Sonstige Gefahren, die nicht zu einer Einstufung führen

: Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung  
Keine Informationen verfügbar.**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1. Stoffe**

Nicht anwendbar

**3.2. Gemische**

Arbeitsstoff	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG
Bitumen	(CAS-Nr.) 8052-42-4 (EG-Nr.) 232-490-9	20 - 30	Nicht klassifiziert

# PC® 88 ADHESIVE COMPONENT I

Blatt : 3

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

Arbeitsstoff	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG
1,3-Butadiene, homopolymer, hydroxy-terminated	(CAS-Nr.) 69102-90-5	15 - 25	Nicht klassifiziert
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere naphthenhaltige	(CAS-Nr.) 64742-52-5 (EG-Nr.) 265-155-0 (Index-Nr.) 649-465-00-7	5 - 15	Karz. Kat. 2; R45 Repr. Kat. 3; R63 Xn; R65 Xn; R48/21
Solvent naphtha (petroleum), light aliph.	(CAS-Nr.) 64742-89-8 (EG-Nr.) 265-192-2 (Index-Nr.) 649-267-00-0	2 - 8	F+; R12 Xn; R65 Xi; R38 N; R51/53 R67
Ceramic Fiber		< 5	Nicht klassifiziert
Ethylbenzol	(CAS-Nr.) 100-41-4 (EG-Nr.) 202-849-4 (Index-Nr.) 601-023-00-4	< 1	F; R11 Xn; R20

Arbeitsstoff	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Bitumen	(CAS-Nr.) 8052-42-4 (EG-Nr.) 232-490-9	20 - 30	Nicht klassifiziert
1,3-Butadiene, homopolymer, hydroxy-terminated	(CAS-Nr.) 69102-90-5	15 - 25	Nicht klassifiziert
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere naphthenhaltige	(CAS-Nr.) 64742-52-5 (EG-Nr.) 265-155-0 (Index-Nr.) 649-465-00-7	5 - 15	Carc. 1B, H350 Repr. 2, H361d STOT RE 1, H372 Asp. Tox. 1, H304
Solvent naphtha (petroleum), light aliph.	(CAS-Nr.) 64742-89-8 (EG-Nr.) 265-192-2 (Index-Nr.) 649-267-00-0	2 - 8	Flam. Liq. 1, H224 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Ceramic Fiber		< 5	Nicht klassifiziert
Ethylbenzol	(CAS-Nr.) 100-41-4 (EG-Nr.) 202-849-4 (Index-Nr.) 601-023-00-4	< 1	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 4 (Inhalation:dust,mist), H332

Den vollen Wortlaut der hier genannten H- und R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Einatmen. : Ruhig stellen.  
Für Frischluft sorgen.  
Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.
- Hautkontakt : Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.  
Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
- Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.  
Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Verschlucken : Kein Erbrechen herbeiführen.  
Mund ausspülen.  
Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Zusätzliche Hinweise : Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!  
Siehe auch Abschnitt 8  
Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.  
Symptomatische Behandlung.  
In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Einatmen : Kann die Atmungsorgane reizen.



Blatt : 4

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

Hautkontakt	: Kann reizend sein. Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut.
Augenkontakt	: Kann Augenreizungen verursachen.
Verschlucken	: Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Nicht zutreffend.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel	: Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind	: Scharfer Wasserstrahl

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Brandgefahr	: Brennbarer Stoff
Spezifische Gefahren	: Gefährliche Zersetzungsprodukte: COx. Im Brandfall Tanks durch Wasserbesprühung kühlen. Unter Wärmeeinfluss kann in dicht verschlossenen Behältern der Druck ansteigen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Hinweise für die Brandbekämpfung	: Umgebung räumen. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Im Brandfall Tanks durch Wasserbesprühung kühlen. Kontakt mit Haut und Kleidung vermeiden.
----------------------------------	---

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Hinweis für das Personal außerhalb des Notdienstes :	Für ausreichende Lüftung sorgen. Umgebung räumen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe auch Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Vor Umladeoperationen sicherstellen, dass die gesamte Ausrüstung geerdet ist.
Hinweis für das Notdienstpersonal	: Intervention ausschließlich durch qualifiziertes Personal mit geeigneter Schutzausrüstung. Siehe auch Abschnitt 8.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Umweltschutzmaßnahmen	: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
-----------------------	--

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Reinigungsverfahren	: Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Universalbindemittel, Sägemehl). Aufkehren und in geeignete Behälter zur Entsorgung geben. Wegen Rutschgefahr aufkehren. Unter Beachtung der
---------------------	---

Blatt : 5

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

behördlichen Vorschriften beseitigen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe auch Abschnitt 8. Siehe auch Abschnitt 13.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

- Handhabung : Für ausreichende Lüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe auch Abschnitt 8 Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nach Gebrauch Verschlusskappe sofort wieder aufsetzen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Mischen mit unverträglichen Materialien unbedingt verhindern. Siehe auch Abschnitt 10 Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

- Lagerung : Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen Stoffe aufbewahren. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
- Verpackungsmaterial : Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

**7.3 Spezifische Endanwendungen**

nicht anwendbar.

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen****8.1. Zu überwachende Parameter**

Arbeitsplatzgrenzwert(e) :

<b>Bitumen (8052-42-4)</b>		
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Bulgarien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5,0 mg/m <sup>3</sup>
Bulgarien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10,0 mg/m <sup>3</sup>
Griechenland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Italien - Portugal - USA ACGIH	ACGIH TWA (mg/m <sup>3</sup> )	0,5 mg/m <sup>3</sup>
Spanien	VLA-ED (mg/m <sup>3</sup> )	0,5 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VME (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> (hot processing)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> (fume)
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> (fumes)
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup> (Cyclohexane fraction of total dust)
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m <sup>3</sup> )	0,5 mg/m <sup>3</sup>

PC<sup>®</sup> 88 ADHESIVE COMPONENT I

Blatt : 6

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

<b>Bitumen (8052-42-4)</b>		
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (AN) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (Korttidsverdi) (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Polen	NDS (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Polen	NDSch (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Rumänien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>

<b>Ethylbenzol (100-41-4)</b>		
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV TWA (ppm)	100 ppm
EU	IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )	884 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV STEL (ppm)	200 ppm
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	880 mg/m <sup>3</sup>
Österreich	MAK (ppm)	100 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	200 ppm
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Belgien	Grenzwert (ppm)	100 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	551 mg/m <sup>3</sup>
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	125 ppm
Bulgarien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	435,0 mg/m <sup>3</sup>
Bulgarien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	545,0 mg/m <sup>3</sup>
Zypern	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Zypern	OEL TWA (ppm)	100 ppm
Zypern	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	884 mg/m <sup>3</sup>
Zypern	OEL STEL (ppm)	200 ppm
Frankreich	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup> (restrictive limit)
Frankreich	VLE (ppm)	100 ppm (restrictive limit)
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	88,4 mg/m <sup>3</sup> (restrictive limit)
Frankreich	VME (ppm)	20 ppm (restrictive limit)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	88 mg/m <sup>3</sup> (The risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	20 ppm (The risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed)
Deutschland	TRGS 903 (BGW)	1 mg/l (Medium: whole blood - Time: end of shift - Parameter: Ethylbenzene) 800 mg/g (Medium: urine - Time: end of shift - Parameter: Mandelic acid plus Phenylglyoxylic acid (measured as mg/g Creatinine))
Gibraltar	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Gibraltar	OEL TWA (ppm)	100 ppm
Gibraltar	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	884 mg/m <sup>3</sup>
Gibraltar	OEL STEL (ppm)	200 ppm
Griechenland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	435 mg/m <sup>3</sup>
Griechenland	OEL TWA (ppm)	100 ppm
Griechenland	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	545 mg/m <sup>3</sup>
Griechenland	OEL STEL (ppm)	125 ppm

PC<sup>®</sup> 88 ADHESIVE COMPONENT I

Blatt : 7

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

<b>Ethylbenzol (100-41-4)</b>		
Italien - Portugal - USA ACGIH	ACGIH TWA (ppm)	20 ppm
Italien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Italien	OEL TWA (ppm)	100 ppm
Italien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	884 mg/m <sup>3</sup>
Italien	OEL STEL (ppm)	200 ppm
Lettland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Lettland	OEL TWA (ppm)	100 ppm
Spanien	VLA-ED (mg/m <sup>3</sup> )	441 mg/m <sup>3</sup> (indicative limit value)
Spanien	VLA-ED (ppm)	100 ppm (indicative limit value)
Spanien	VLA-EC (mg/m <sup>3</sup> )	884 mg/m <sup>3</sup>
Spanien	VLA-EC (ppm)	200 ppm
Schweiz	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	435 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VLE (ppm)	100 ppm
Schweiz	VME (mg/m <sup>3</sup> )	435 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VME (ppm)	100 ppm
Die Niederlande	MAC TGG 8H (mg/m <sup>3</sup> )	215 mg/m <sup>3</sup>
Die Niederlande	MAC TGG 15MIN (mg/m <sup>3</sup> )	430 mg/m <sup>3</sup>
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	441 mg/m <sup>3</sup>
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (ppm)	100 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	552 mg/m <sup>3</sup>
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (ppm)	125 ppm
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m <sup>3</sup> )	200 mg/m <sup>3</sup>
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m <sup>3</sup> )	217 mg/m <sup>3</sup>
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (ppm)	50 ppm
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m <sup>3</sup> )	220 mg/m <sup>3</sup>
Finnland	HTP-arvo (8h) (ppm)	50 ppm
Finnland	HTP-arvo (15 min)	880 mg/m <sup>3</sup>
Finnland	HTP-arvo (15 min) (ppm)	200 ppm
Ungarn	AK-érték	442 mg/m <sup>3</sup>
Ungarn	CK-érték	884 mg/m <sup>3</sup>
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Irland	OEL (8 hours ref) (ppm)	100 ppm
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m <sup>3</sup> )	884 mg/m <sup>3</sup>
Irland	OEL (15 min ref) (ppm)	200 ppm
Litauen	IPRV (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Litauen	IPRV (ppm)	100 ppm
Litauen	TPRV (mg/m <sup>3</sup> )	884 mg/m <sup>3</sup>
Litauen	TPRV (ppm)	200 ppm
Malta	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Malta	OEL TWA (ppm)	100 ppm
Malta	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	884 mg/m <sup>3</sup>
Malta	OEL STEL (ppm)	200 ppm
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (AN) (mg/m <sup>3</sup> )	20 mg/m <sup>3</sup>
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (AN) (ppm)	5 ppm
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (Korttidsverdi) (mg/m <sup>3</sup> )	30 mg/m <sup>3</sup>
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (Korttidsverdi) (ppm)	10 ppm
Polen	NDS (mg/m <sup>3</sup> )	200 mg/m <sup>3</sup>

**PC<sup>®</sup> 88 ADHESIVE COMPONENT I**

Blatt : 8

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

<b>Ethylbenzol (100-41-4)</b>		
Polen	NDSch (mg/m <sup>3</sup> )	400 mg/m <sup>3</sup>
Rumänien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Rumänien	OEL TWA (ppm)	100 ppm
Rumänien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	884 mg/m <sup>3</sup>
Rumänien	OEL STEL (ppm)	200 ppm
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Slowakei	NPHV (priemerná) (ppm)	100 ppm
Slowakei	NPHV (Hraničná) (mg/m <sup>3</sup> )	884 mg/m <sup>3</sup>
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m <sup>3</sup> )	200 mg/m <sup>3</sup>
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (ppm)	50 ppm
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m <sup>3</sup> )	450 mg/m <sup>3</sup>
Schweden	kortidsvärde (KTV) (ppm)	100 ppm

<b>Solvent naphtha (petroleum), light aliph. (64742-89-8)</b>		
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Spanien	VLA-ED (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Die Niederlande	MAC TGG 8H (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Die Niederlande	MAC TGG 15MIN (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>

Empfohlene Überwachungsverfahren: : Messung der Konzentration in der Luft  
Die individuelle Exposition überwachen und messen .

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

- Persönliche Schutzausrüstung** : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.
- Atemschutz** : Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.  
Atemschutzgerät mit Vollmaske (EN136),  
Atemschutzgerät mit Halbmaske (EN140),  
Empfohlener Filtertyp: AP (EN143).
- Handschutz** : Gummihandschuhe. (EN 374) - Nitrilkautschuk - Butylkautschuk. Bei der Auswahl spezieller Handschuhe für eine spezifische Anwendung und Einsatzdauer in einem Arbeitsbereich sind auch andere Faktoren im Arbeitsbereich zu berücksichtigen, beispielsweise (aber nicht darauf beschränkt): andere Chemikalien, die möglicherweise verwendet werden, physische Anforderungen (Schutz gegen Schneiden/Bohren, Fachkenntnis, thermischer Schutz) und die Anweisungen/Spezifikationen des Lieferanten der Handschuhe.
- Augenschutz** : Schutzbrille (EN 166)
- Haut- und Körperschutz** : Schutzanzüge, Schürze und Stiefel empfohlen
- Schutz gegen thermische Gefahren** : Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang.  
Zweckbestimmte Ausrüstung verwenden.
- Technische Kontrollmaßnahmen** : Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden.



**PC<sup>®</sup> 88 ADHESIVE COMPONENT I**

Blatt : 9

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung der Freisetzung, Verbreitung und Exposition  
Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.  
Siehe auch Abschnitt 7 .

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.  
Auflagen der geltenden Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Erscheinungsbild	: viskose Flüssigkeit
Farbe	: schwarz
Geruch	: Petroleum-Kohlenwasserstoffgeruch
pH-Wert	: nicht anwendbar
Siedepunkt/Siedebereich	: 119 °C
Flammpunkt	: > 65 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	: 1,2
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar,flüssig
Dampfdruck	: 26 mmHg
Dampfdichte	: 3,8
Dichte	: 1,048 kg/dm <sup>3</sup>
Explosive Eigenschaften	: nicht anwendbar,Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosiven Eigenschaften schließen lassen.
Brandfördernde Eigenschaften	: nicht anwendbar Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf Brandfördernde Eigenschaften hinweisen.

**9.2. Sonstige Angaben**

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) : 5,5 %

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Reaktivität : Siehe auch Abschnitt 10.5

**10.2. Chemische Stabilität**

Stabilität : Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Gefährliche Reaktionen : Keine bekannt.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken. Siehe auch Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung .

# PC® 88 ADHESIVE COMPONENT I

Blatt : 10

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien : Unverträglich mit starken Säuren und Oxidationsmitteln. Siehe auch Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung .

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Kohlenstoffoxide

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

<b>Bitumen (8052-42-4)</b>	
LD50/oral/Ratte	> 5000 mg/kg
LD50/dermal/Kaninchen	> 2000 mg/kg

<b>Ethylbenzol (100-41-4)</b>	
LD50/oral/Ratte	3500 mg/kg
LD50/dermal/Kaninchen	15354 mg/kg
LC50/inhalativ/4Std./Ratte	17,2 mg/l/4 Stdn
ATE (oral)	3500,000 mg/kg
ATE (dermal)	15354,000 mg/kg
ATE (stäube,nebel)	1,500 mg/l/4 Stdn

<b>Solvent naphtha (petroleum), light aliph. (64742-89-8)</b>	
LD50/oral/Ratte	5824 mg/kg
LD50/dermal/Kaninchen	3000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)  
pH-Wert: nicht anwendbar

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)  
pH-Wert: nicht anwendbar

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Keimzellmutagenität : Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Karzinogenität : Kann Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) : Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

**PC® 88 ADHESIVE COMPONENT I**

Blatt : 11

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

**Weitere Angaben**

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften, Siehe Abschnitt 4.2.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität**

Ökotoxische Wirkungen : Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

**Inhaltsstoff : Ethylbenzol (100-41-4)**

LC50 Fische 1 : 11,0 - 18,0 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Oncorhynchus mykiss [static])

EC50 Daphnia 1 : 1,8 - 2,4 mg/l (Exposure time: 48 h - Species: Daphnia magna)

EC50 andere Wasserorganismen 1 : 4,6 mg/l (Exposure time: 72 h - Species: Pseudokirchneriella subcapitata)

LC50 Fische 2 : 4,2 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Oncorhynchus mykiss [semi-static])

EC50 andere Wasserorganismen 2 : > 438 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Pseudokirchneriella subcapitata)

**Inhaltsstoff : Solvent naphtha (petroleum), light aliph. (64742-89-8)**

LC50 Fische 1 :

EC50 andere Wasserorganismen 1 : 4700 mg/l (Exposure time: 72 h - Species: Pseudokirchneriella subcapitata)

**Inhaltsstoff : Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere naphthenhaltige (64742-52-5)**

LC50 Fische 1 : > 5000 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Oncorhynchus mykiss)

EC50 Daphnia 1 : > 1000 mg/l (Exposure time: 48 h - Species: Daphnia magna)

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Persistenz und Abbaubarkeit : Keine Daten verfügbar

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Bioakkumulation : Keine Daten verfügbar

**12.4. Mobilität im Boden**

Mobilität : Keine Daten verfügbar

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

PBT/vPvB : Keine Informationen verfügbar.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Weitere Angaben : Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Abfälle von Restmengen / ungebrauchten Produkten : Vorsichtig handhaben. Siehe auch Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung . Produktabfälle in genehmigter Entsorgungseinrichtung sammeln und entsorgen Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

## PC® 88 ADHESIVE COMPONENT I

Blatt : 12

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

- Verunreinigte Verpackungen : Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.
- Sonstige ökologische Hinweise : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK: : Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht: 08 04 09\* - waste adhesives and sealants containing organic solvents or other dangerous substances Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Vorschriften

- Gebrauchsbeschränkungen :
3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen : PC® 88 ADHESIVE COMPONENT I - Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere naphthenhaltige - Ethylbenzol - Solvent naphtha (petroleum), light aliph.
28. Stoffe in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B (Tabelle 3.1) oder als krebserzeugend der Kategorie 1 oder 2 (Tabelle 3.2) eingestuft und wie folgt aufgeführt sind:Krebserzeugend der Kategorie 1A (Tabelle 3.1)/krebserzeugend der Kategorie 1 (Tabelle 3.2), aufgeführt in Anlage 1Krebserzeugend der Kategorie 1B (Tabelle 3.1)/krebserzeugend der Kategorie 2 (Tabelle 3.2), aufgeführt in Anlage 2 : Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere naphthenhaltige
40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind. : Ethylbenzol - Solvent naphtha (petroleum), light aliph.
- Dieses Produkt enthält einen Inhaltsstoff laut der Kandidatenliste von Anhang XIV der REACH-Verordnung 1907/2006/EG. : keine
- Zulassungen : Nicht anwendbar
- Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) : 5,5 %

**PC<sup>®</sup> 88 ADHESIVE COMPONENT I**

Blatt : 13

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.

**15.1.2. Nationale Vorschriften**

DE : WGK	: 1
DE : Lagerklasse (LGK)	: LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten
DE : TA-Luft	: Krebserzeugende Stoffe
DE : Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)	: maßgeblich
NL : ABM	: 3 - A - Kann Krebs erzeugen.
NL : NeR (Nederlandse emissie Richtlijn)	: Organic substances in vapour or gaseous form
DA : At-vejledning C.2.1 (Kræftfarlige stoffer og materialer)	: Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere naphthenhaltige
NO : Produktforskriften (FOR 2004-06-01 nr 922)	: Krebserzeugendes Produkt

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Stoffsicherheitsbeurteilung : Nicht erforderlich

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Inhalation:dust,mist)	: Akute Toxizität Kategorie 4
Aquatic Chronic 2	: Gewässergefährdend - Chronisch 2
Aquatic Chronic 3	: Gewässergefährdend - Chronisch 3
Asp. Tox. 1	: Aspirationsgefahr Kategorie 1
Carc. 1B	: Karzinogenität Kategorie 1B
Flam. Liq. 1	: entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1
Flam. Liq. 2	: Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2
Repr. 2	: Reproduktionstoxizität Kategorie 2
Skin Irrit. 2	: Ätzung/Reizung der Haut Kategorie 2
STOT RE 1	: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1
STOT SE 3	: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3
H224	: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H225	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	: Verursacht Hautreizungen.
H332	: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H350	: Kann Krebs erzeugen.
H361d	: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
R11	: Leichtentzündlich.
R12	: Hochentzündlich.
R20	: Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
R38	: Reizt die Haut.
R45	: Kann Krebs erzeugen.
R48/21	: Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut.
R51/53	: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R52/53	: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R63	: Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.
R65	: Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R67	: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
F	: Leichtentzündlich
F+	: Hochentzündlich

Blatt : 14

Revision nr : 4

Ausgabedatum :  
13/06/2013

Ersetzt : 29/10/2012

N	: Umweltgefährlich
Xi	: Reizend
Xn	: Gesundheitsschädlich
Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden	: European Chemicals Bureau : ecb.jrc.it PIT-PA15239 Pit 140907
Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden:	: 1,2,3,4,5,6,7,8,9,11,10,12,13,14,15,16
Abkürzungen und Akronyme	: ADN = Accord Européen relatif au Transport International des Marchandises Dangereuses par voie de Navigation du Rhin ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) CLP = Classification, Labelling and Packaging according to Regulation 1272/2008/EC (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung 1272/2008/EG) IATA = International Air Transport Association (Internationaler Luftverkehrsverband) IMDG = International Maritime Dangerous Goods Code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) LEL = Lower Explosive Limit/Lower Explosion Limit (untere Explosionsgrenze) UEL = Upper Explosive Limit/Upper Explosive Limit (obere Explosionsgrenze) REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) EC50 = Mittlere effektive Konzentration LC50 = Mittlere letale Konzentration LD50 = Mittlere letale Dosis TLV = Grenzwerte TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration STEL = Kurzzeitgrenzwert persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) betrachtet. vPvB = sehr bioakkumulativ WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Der Inhalt und das Format dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 1999/45/EG, der Richtlinie 67/548/EG und der Verordnung 1272/2008/EG der Europäischen Kommission sowie den Anforderungen von Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) der Europäischen Kommission.

**HAFTUNGS AUSSCHLUSS** Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.